

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(KONDITIONENBLATT)

DER SERIE 55

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU
EINEM GEREGLTEN MARKT**

vom 12. Oktober 2011

in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 17. April 2012

"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

BEZEICHNUNG:

**Raiffeisen Bank International CMS Floater
2012-2019/PP/Serie 55**

GESAMTNENNBETRAG: bis zu Nominale EUR 100.000.000,--

ERSTAUSGABEPREIS: 100,00 % vom Nennwert
HÖCHSTAUSGABEPREIS: 105,00% vom Nennwert

ISIN: AT000B012745

WKN: A1G3UH

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Volltext-Bedingungen“ gemäß *Abschnitt 5.1.C.* und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am **18. April 2012** ausgestellt.

ad Kapitel/ Abschnitt des Basis- prospekts	ERGÄNZENDE ANGABEN / HINWEISE	<p>Ein Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt im Sinn von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières) wurde am 4. November 2011, ein entsprechender Zweiter Nachtrag zum Basis-Prospekt wurde am 5. Dezember 2011 und ein entsprechender Dritter Nachtrag zum Basis-Prospekt wurde am 17. April 2012 von der CSSF gebilligt und jeweils den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.</p> <p>Der Erste Nachtrag vom 4. November 2011, der Zweite Nachtrag vom 5. Dezember 2011 sowie der 3. Nachtrag vom 17. April 2012 können – entsprechend dem Basis-Prospekt - in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden, können weiters auf der Internetseite der Wiener Börse abgerufen werden und werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, A-1030 Wien, Am Stadtpark 9, Österreich, zur Verfügung gestellt.</p>
--	---	--

ad Kapitel/ Abschnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 1.
1.1.	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall ist eine Angabe der entsprechenden Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	siehe Teil IV Punkt 1.1. des Basis-Prospekts
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die	siehe Teil IV Punkt 1.2. des Basis-Prospekts

	erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.	
2.	RISIKOFAKTOREN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 2.
2.1.	Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.	- Schuldverschreibungen im engeren Sinne - nicht zutreffend
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes
3.	WICHTIGE ANGABEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 3.
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.1.1. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe Teil IV/ Abschnitt 3.2. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-
3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-

4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 4.
4.1.		Raiffeisen Bank International CMS Floater 2012-2019 /PP/Serie 55 (in der Folge die „Schuldverschreibungen“)
4.1.1.	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RBI-Emission ohne Derivative Komponente - RBI-Emission mit Derivativer Komponente - Daueremission - Einmal-Emission	Schuldverschreibungen im engeren Sinne - - mit Basiswert „ 10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 “ gemäß Article 7.1. (f) (xxvi) der 2006 ISDA Definitions Daueremission -
4.1.2.	- ISIN - Interne Wertpapierkennnummer - anderer Sicherheitscode	AT000B012745 - WKN A1G3UH
4.1.3.	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte/Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	Als Basiswert der variablen Verzinsung wird die 10 Jahres „EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 “ gemäß Article 7.1. (f) (xxvi) der 2006 ISDA Definitions herangezogen. Unter der “EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00“ gemäß Article 7.1. (f) (xxvi) der 2006 ISDA Definitions, auch „CMS-Satz“ oder „Swap Rate“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit (in concreto jener für 10 Jahre) zu verstehen. Für die Bestimmung der für diese Bedingungen am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen o.a. Swap-Rate wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ unter „11:00 AM FRANKFURT“ genannte Satz für Euro Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren herangezogen. Siehe dazu auch die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel II Punkt A) lit a) und c) des Basis-Prospektes. siehe dazu auch 4.7. und 4.15. dieses

		Konditionenblattes
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere	Inhaberpapier / siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	Sammelurkundenanteile / siehe B.11.
4.4.	Währung	EUR / siehe B.7.
4.5.	Rang	senior / siehe B.13.
	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	-
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	-
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 des Basis-Prospektes und B.15. variable Verzinsung
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinszahlungstage	siehe B.15.4.
4.7.2.	Verjährungsfristen	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes	siehe dazu auch 4.1.3 und 4.15.
	- Basiswert des Zinssatzes	10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00
	- Methode der Verbindung	Addition Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt während der gesamten Laufzeit ganzjährig variabel mit der (10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 zuzüglich einem Aufschlag von 0,10%-Punkten) in % p.a. vom Nennwert.
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	Die historische Marktentwicklung der 10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 als Basiswert der variablen Verzinsung ist ANNEX 1 zu entnehmen. Aus dieser dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine künftige Entwicklung des Basiswertes getroffen werden.
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	Gravierende politische, wirtschaftliche oder ähnliche Ereignisse (wie z.B. der

		Terroranschlag vom 11. September 2001 oder die laufende Finanzmarktkrise) können bewirken, dass es zu keiner Festsetzung des Basiswertes kommt / können hohe Volatilitäten bewirken.
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	<p>für die <u>10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00</u></p> <p>Für die Bestimmung der am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Rate-11:00 werden die an diesem Tag um ca. 11:00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS –EUR“ / "11:00 AM Frankfurt“ genannten jährlichen Sätze für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 (zehn) Jahren herangezogen.</p> <p>Sollte am Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer die 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap Rate-11:00 auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 nicht feststellbar sein, so kommt als Ersatzregelung die Klausel Article 7.1. (f) (xxxi) der ISDA Definitions zur Anwendung. Diese sieht die Heranziehung der „EUR-Annual Swap Rate-Reference Banks“ vor, die auf Basis der von den Referenzbanken („Referenzbanken“) um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit quotierten mid-market (Mittelkurs) Swap-Sätze berechnet wird.</p> <p>Die Referenzbanken im Sinne des obigen Absatzes sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt, wobei die Emittentin in deren Funktion als Berechnungsstelle primär die Angaben folgender Kreditinstitute heranziehen wird: Deutsche Bank AG, JP Morgan Chase, Soci�t� G�n�rale, Banco Santander und Unicredit.</p>
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	<p>für den Basiswert <u>10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate 11:00:</u> Reuters Screen-Fixing / Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte "EURIBOR BASIS –EUR" / "11:00 AM Frankfurt“</p> <p><u>für den Gesamtzinssatz:</u> die Emittentin</p>
4.7.3.4.	<p>Im Falle derivativer Komponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - Risiken 	<p>-</p> <p>siehe dazu die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel 2. A) des Basis-</p>

		Prospektes sowie in 4.1.3
4.8.	Tilgung/vorzeitige Rückzahlung - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon	endfällig ordentliches Kündigungsrecht nicht vereinbart - - -
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	nicht zutreffend /siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9.	- Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich	- Renditeangabe ex ante infolge variabler Verzinsung nicht möglich
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	siehe Teil IV, Punkt 4.9. des Basis-Prospektes Rendite infolge variabler Verzinsung ex ante nicht errechenbar
4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nein Beschluss des Vorstandes vom 4. Oktober 2010 und Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 11. Oktober 2010 zur Genehmigung des RBI-Emissionsprogrammes. Der Funding-Plan der RBI für das Jahr 2012 wurde am 21. November 2011 durch den Vorstand der RBI und am 14. Dezember 2011 durch den Aufsichtsrat der RBI genehmigt.
	Ort der Vertragseinsicht	Raiffeisen Bank International AG
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	- nein

4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	
4.15.	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe dazu Punkt 4.1.3. dieses Konditionenblattes
4.15.1.	Verfallstag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	siehe Zinsfestsetzungstag Punkt B.15. Absatz (6c) <i>Fixing</i> dieses Konditionenblattes
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Endgültiger Referenztermin	nicht zutreffend
4.15.2.	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement - Physical Settlement - Kombination davon - Abrechnungstag - Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	nicht zutreffend
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	nicht zutreffend
	Zahlungs- und Liefertermin	-
	Berechnungsmodalitäten	-
4.15.4.	Ausübungskurs	-
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	definierter variabler Marktzinssatz als Basiswert
	Informationen	Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS –EUR“ / "11:00 AM Frankfurt“ bzw. http://www.rbinternational.com (unter Börse & Finanzen)
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	betreffend die historische Entwicklung der 10 Jahres „EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00“ siehe 4.15.5.4. und ANNEX 1
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	-
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name - Firmenwortlaut	- - -
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	- -
4.15.5.3.	Index als Basiswert	-
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-

	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert - EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	10 Jahres „EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00“ siehe 4.1.3. - - - - -
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert ja/nein Währung Commodities Loan Credit Default Swap Anderes Underlying	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.1
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.2.

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 5.
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt zuzüglich • ANNEX 1 (Historischer Verlauf des Basiswerts)
	Widersprüchliche Regelungen	nicht zutreffend
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	-
B.1.	Emittentin	Raiffeisen Bank International AG
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	siehe Punkt 4.1.3.
B.2.	Bezeichnung der Serie/Tranche / ISIN	
B.2.1	Bezeichnung der Serie/Tranche	Raiffeisen Bank International CMS-Floater 2012-2019/PP/Serie 55
B.2.2	ISIN	AT000B012745

		WKN A1G3UH
B.3.	Form des Angebotes - Öffentliches Angebot - Privatplatzierung (PP)	- Privatplatzierung (PP)
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand -Stückelung/Mindestbetrag - Qualifizierte Anleger - Andere:	für das Angebot: § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KMG § 3 Abs. 1 Ziffer 11 KMG nein
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	ab 4. April 2012 Daueremission -
B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - ja - nein	Ja, vorzeitige Schließung bzw. zwischenzeitige Schließung (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, Nachtragspflicht, etc.) vorbehalten. -
B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)	
B.5.1.	- Valutatag - Erstvalutatag	- Erstvalutatag ist der 20. April 2012
B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	Geschäftstage -
B.5.3.	Teileinzahlungen Einzahlungsmodus für „partly paid“	nicht zutreffend -
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabepreise	
B.6.1.	- <i>Ausgabekurs</i> - <i>Erstausgabekurs</i> - <i>Weitere Ausgabekurse</i> - <i>Höchstausgabekurs</i> <i>Rücktrittsrecht</i> - ja - nein <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i>	- 100,00% vom Nennwert werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; Als Höchstausgabekurs wurden 105% vom Nennwert gemäß § 7 Abs. 5 Zi. 1 KMG festgelegt. - nein - -

	<i>Währungseinheit</i>	
B.6.2.	<i>Ausgabepreis</i>	-
	<i>Erstausgabepreis</i>	entspricht dem obigen Erstausgabekurs
	<i>Weitere Ausgabepreise</i>	werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt und entsprechen den Weiteren Ausgabekursen
	<i>Höchstausgabepreise</i>	entspricht dem Höchstausgabekurs
	<i>Angaben in %</i>	-
	<i>Angaben in Betrag</i>	-
	<i>Währungseinheit</i>	
B.7.	Währung	EUR
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend
B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	bis zu maximal EUR 20 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 55 in Nominale	bis zu EUR 100.000.000,-- (Euro einhundert Millionen)
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 55 in Stück	-
B.9.	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	Inhaberschuldverschreibungen
B.9.1.	Besonderheiten des Übertragungsmodus - <i>nicht übertragbar/RBI-verwahrt</i> - <i>durch Indossament übertragbar</i> - <i>durch Wertpapierübertrag übertragbar</i> - <i>via OeKB</i> - <i>Common Depositary / int. Clearing Systeme</i> - <i>anderweitig</i>	- - Ja via OeKB bei Bedarf kann die Einbeziehung in int. Clearing-Systeme erfolgen -
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	bis zu 1.000 (eintausend) Stück à Nominale EUR 100.000,--, Nr. 1 bis max. 1.000
B.10.1.	Mindestnominale	EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)
B.10.2.	Mindeststückelung	1 (ein) Stück à Nominale EUR 100.000,-

B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	Nominale EUR 100.000,--
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen</i> <i>Teilschuldverschreibungen</i>	- Teilschuldverschreibungen
B.11.	Verbriefung - Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos (Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Bankinstitutes) - andere Form	Sammelurkunde veränderbar
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
B.12.	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RBI</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	- Tresor OeKB - ja
B.12.1.1	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
B.13.	Rang (Status)	Senior Notes
B.13.1.	Senior Notes	
B.13.2.	Subordinated Notes	nicht zutreffend
	- Ergänzungskapital	-
	- Nachrangiges Kapital	-
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	-
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	-
B.13.3.1.	Bezeichnung des Deckungsstockes	-
B.13.3.2.	Höhe der Kautions Bewertung des Deckungsstockes Nominalbewertung Marktbewertung	-
B.13.3.3.	Zusammensetzung des Deckungsstockes Gemäß § 1 Absatz 5 ff. des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) Die Emittentin behält sich vor, den gegenständlichen Deckungsstock jeweils im Rahmen der jeweils gesetzlich geltenden und vorgesehenen Veranlagungsvorschriften anzupassen.	-
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	
B.13.5.	Garantien Dritter	-
B.13.5.1.	Art der Garantie	-
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	-
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	-
B.13.5.4.	Einsehbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	-
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	-
B.14.	Negativverpflichtung	

B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>gewinnabhängig im Sinne des § 23 Absatz 7 BWG (Ergänzungskapital)</i> - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung (Basiswert des Zinssatzes Methode der Verzinsung / Wertentwicklung / Volatilität des Basiswertes)</i> - <i>von Bedingung abhängig</i> - <i>Kombination/anders</i>	- - - - variabel verzinslich - - variable Verzinsung an Basiswert 10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 gebunden - zuzüglich Aufschlag von 0,10 %-Punkten p.a.
	Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln	<p>(1) <i>Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn, Verzinsungsende, Zinsenlaufperioden.</i> Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 20. April 2012 ("Verzinsungsbeginn") und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) und des Punktes B.22 und B.23 (Kündigungsrechte) - mit Ablauf des 17. April 2019 ("Verzinsungsende") ("Gesamt-Zinsenlauf"). Der Gesamt-Zinsenlauf ist unterteilt in 7 (sieben) Zinsenlaufperioden.</p> <p>(2) <i>Kupontermine / Zinsenzahlungstage.</i> Die Zinsen werden ganzjährig für die Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, wobei als Kupontermine grundsätzlich der 18. April eines jeden Laufzeitjahres (erstmalig der 18. April 2013) festgelegt wurde ("Kupontermine"). Eine Zinsenlaufperiode schließt den Erstvalutatag bzw. den Zinsenzahlungstag gem. Abs. (3), zu dem sie beginnt, ein und endet mit Ablauf des Kalendertages vor dem nächsten Zinsenzahlungstag. Die Zinsen für eine Zinsenlaufperiode sind am Zinsenzahlungstag, der dem Ende der Zinsenlaufperiode folgt, fällig.</p> <p>(2a) <i>Erste kurze Zinsenlaufperiode:</i> Die erste Zinsenlaufperiode beginnt am 20. April 2012 (einschließlich) und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) und des Punktes B.22 und B.23 (Kündigungsrechte) - am 17. April 2013 (einschließlich) (erster kurzer Kupon).</p> <p>(3) <i>Anpassung von Zinsenlaufperioden (adjusted).</i></p>

		<p>Fällt einer der in Abs. (2) genannten Kupontermine auf einen Tag, der kein Geschäftstag gem. B.15.4.1. ist, so kommt die Geschäftstagekonvention „Modified Following Business Day Convention“ gem. B.15.4.2. zur Anwendung und der Kupontermine fällt auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag ("Zinszahlungstag"). Die diesbezügliche Zinsenlaufperiode sowie die folgende Zinsenlaufperiode verschieben sich entsprechend ("Zinsenlaufperiode adjusted").</p> <p>(4) <i>Zinsberechnung.</i> Die Zinsberechnung erfolgt jährlich auf Basis „ganzjährig im Nachhinein“ unter Anwendung des Zinstagequotienten gem. Abs. (4).</p> <p>(5) <i>Zinstagequotient.</i> Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis des folgenden Zinstagequotienten: "30/360": d.h. berechnet auf Basis der Anzahl von Tagen in der Zinsenlaufperiode, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist).</p> <p>(6) <i>Höhe des Zinssatzes.</i> Die Schuldverschreibungen werden für den Gesamt-Zinsenlauf ganzjährig variabel mit der (10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 zuzüglich einem Aufschlag von 0,10 %-Punkten) in % p.a. vom Nennwert verzinst.</p> <p>(6a) Ein Mindestzinssatz wurde nicht vereinbart.</p> <p>(6b) Ein Höchstzinssatz wurde nicht vereinbart.</p> <p>(6c) <i>Fixing.</i> Der für die maßgebliche Zinsenlaufperiode anzuwendende Zinssatz wird im Vorhinein, und zwar jeweils am zweiten Geschäftstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsenlaufperiode festgelegt ("Zinssatzfestsetzungstag").</p> <p>(6d) <i>Verzinsung auf Basis der 10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00</i> Für die Bestimmung der am Zinsfestsetzungstag maßgeblichen 10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 werden die an dem jeweiligen Tag (Zinsfestsetzungstag gem. Abs (6c)) um ca.11:00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ / "11:00 AM Frankfurt“ genannte jährlichen Sätze für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 (zehn) Jahren herangezogen.</p>
--	--	---

		<p><i>(6e) Anpassungsregelungen.</i> Für die Bestimmung der am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Rate-11:00 werden die an diesem Tag um ca.11:00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS –EUR“ / "11:00 AM Frankfurt“ genannten jährlichen Sätze für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 (zehn) Jahren herangezogen.</p> <p>Sollte am Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer die 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap Rate-11:00 auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 nicht feststellbar sein, so kommt als Ersatzregelung die Klausel Article 7.1. (f) (xxxi) der ISDA Definitions zur Anwendung. Diese sieht die Heranziehung der „EUR-Annual Swap Rate-Reference Banks“ vor, die auf Basis der von den Referenzbanken („Referenzbanken“) um ca. 11:00 Uhr Frankfurter Zeit quotierten mid-market (Mittelkurs) Swap-Sätze berechnet wird.</p> <p>Die Referenzbanken im Sinne des obigen Absatzes sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt, wobei die Emittentin in deren Funktion als Berechnungsstelle primär die Angaben folgender Kreditinstitute heranziehen wird: Deutsche Bank AG, JP Morgan Chase, Societé Générale, Banco Santander und Unicredit.</p> <p><i>(6f) Rundungen.</i> Der für eine Zinsenlaufperiode maßgebliche Zinssatz wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.</p> <p><i>(6g) Informationen betreffend die Verzinsung.</i> Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze und/oder Ausschüttungsbeträge sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen. Die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite www.rbinternational.com unter Börsen & Finanzen bzw. deren Nachfolgersite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.</p> <p><i>(6h) Berechnungsstelle.</i> Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.</p>
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i>	Nennwert - -

B.15.2.	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/ Nachzahlungsverpflichtungen - ja - nein	- nein
B.15.2.1	Bedingungen	Höhe der Verzinsung siehe B.15.
B.15.2.2	- Nachzahlungsverpflichtung (kumulativ) - Sonstige Angaben zur Nachzahlungsverpflichtung - nicht-kumulativ	- - -
B.15.3.	Gesamt-Zinsenlauf - ja - nein	ja, unterteilt in sieben Zinsenlaufperioden (erste kurze Zinsenlaufperiode) -
B.15.3.1	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	20. April 2012 20/04/2012
B.15.3.2	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	mit Ablauf des dem letzten Kupontermin vorangehenden Kalendertages (vorbehaltlich Modified Following Business Day Convention)
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	ganzjährige Zinsenzahlung (erste kurze Zinsenlaufperiode) grundsätzlich der 18. April eines jeden Laufzeitjahres, vorbehaltlich Modified Following Business Day Convention
B.15.4.1	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System, ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr)
B.15.4.2	Geschäftstagekonvention für Kupontermine:	Modified Following Business Day Convention
B.15.4.3	-Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein - anders	im Nachhinein -
B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - Anzahl der Zinsenlaufperioden - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	ganzjährig - - - erster kurzer Kupon
B.15.5.1	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	Zinsenlaufperioden adjusted -
B.15.5.2	Für Zinsenlaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.5.3	Geschäftstagekonvention für Zinsenlaufperioden	TARGET2

B.15.6.	Zinsfestsetzung („Fixing“) - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinslaufperiode) - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinslaufperiode) Zinsfestsetzungstag / Modalitäten	im Vorhinein - siehe B.15 Absatz (6c) Fixing. dieses Konditionenblattes
B.15.6.1	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.6.2	Geschäftstageskonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	nicht zutreffend
B.15.7.	Zinstagequotient - Actual/365 oder Actual/Actual- ISDA - Actual/365 (Fixed) - Actual/360 - 30/360 oder 360/360 oder Bond Basis - 30E/360 - Actual/Actual ICMA - anders	- - - - 30/360 - - - -
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	siehe 4.7.3 und B.15 dieses Konditionenblattes
B.15.8.1.	Cap	nicht zutreffend
B.15.8.2.	Floor	nicht zutreffend
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon- Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	siehe B.15.
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	<u>für den Basiswert 10 Jahres EUR-ISDA- EURIBOR Swap Rate 11:00:</u> Reuters Screen-Fixing / Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte "EURIBOR BASIS – EUR" / "11:00 AM Frankfurt“ <u>für den Gesamtzinssatz:</u> die Emittentin
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	Angaben über die jeweils anwendbaren Zinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtspark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite www.rbinternational.com über Börse & Finanzen bzw. deren Nachfolgersite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen)

		veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung der Gesamtzinssätze wird nicht erfolgen.
B.15.12.	Rundungen von Bezugsgrößen Rundungen von Zinssätzen	Basiswert auf zwei Dezimalstellen Anzuwendender Zinssatz auf drei Dezimalstellen
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.15.14	Rendite	Renditeangabe ex ante wegen variabler Verzinsung nicht möglich
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	20. April 2012 20/04/2012
B.16.2.	- Laufzeitende <i>TT/MM/JJJJ</i> - Perpetual	mit Ablauf des dem letzten Kupontermin vorangehenden Kalendertages (vorbehaltlich Modified Following Business Day Convention) nicht zutreffend
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	6 Jahre und 358 Tage
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nein - -
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	nicht zutreffend
B.17.	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	endfällig - - Cash / EUR -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend -
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - <i>Verlosung von Tranchen</i> - <i>prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung</i> - <i>anderer Tilgungsmodus</i>	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine <i>TT/MM/JJJJ</i>	-
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit <i>TT/MM/JJJJ</i>	18. April 2019 vorbehaltlich Zinsenlaufperioden adjusted und Modified Following Business Day Convention
B.17.2.1	Tilgungstermin <i>TT/MM/JJJJ</i>	18. April 2019 vorbehaltlich Zinsenlaufperioden adjusted und Modified Following Business Day Convention
B.17.2.1 .1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET2
B.17.2.1 .2.	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	Modified Following Business Day Convention

B.17.2.3	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	100% vom Nennwert EUR Nominale
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	nicht zutreffend
B.18.	Kündigungsrechte	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - <i>ja/gesamt</i> - <i>ja/teilweise</i> - <i>nicht vereinbart</i>	- - Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist nicht vereinbart.
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kün- digungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - <i>ja</i> - <i>nicht vereinbart</i>	- Ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht vereinbart.
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kün- digungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	nicht zutreffend
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>
B.19.1.	Bedingung	nicht zutreffend
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	nicht zutreffend
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>ja</i>	-

	- <i>nein</i>	nein
B.20.2.	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Absatz 4 BWG - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	-
B.21.2.	Modus	-
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	-
B.22.	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse - ja, gemäß A.22 - eingeschränkt - anderweitig	Für den Fall des Eintrittes eines wichtigen Grundes steht der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. - -
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger aus wichtigem Grund - ja, gemäß A.23 - eingeschränkt - anderweitig	Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, insbesondere falls (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge auf diese Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert; oder (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt. - -
B.24.	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	nicht zutreffend
B.24.1.	Nullkuponschuldverschreibungen	-
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	-

B.25.	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/ Konfudierung - <i>ja</i> - <i>eingeschränkt</i> - <i>ausgeschlossen</i>	Ja Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder (unter gleichzeitiger Herabsetzung des laufenden Emissionsvolumens gegenständlicher Tranche/Serie) annulliert werden. - -
B.26.	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle - <i>Emissionsstelle</i> - <i>RBI als alleinige Zahlstelle</i> <i>ja/nein</i> - <i>RBI als Hauptzahlstelle</i> <i>ja/nein</i> - <i>andere Hauptzahlstellen</i>	RBI <i>ja</i> <i>ja</i> <i>nein</i>
B.26.1.1	Subzahlstellen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle - <i>ja</i> - <i>nicht zutreffend</i>	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	RBI fungiert als Berechnungsstelle -
B.26.3.1	Ersatzregelung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>
B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	TARGET2 - -
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - <i>Floating Rate BDC</i> - <i>Following BDC</i> - <i>Modified Following BDC</i> - <i>Preceding BDC</i> - <i>andere</i>	-

B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	Modified Following Business Day Convention -
B.28.	Zahlungen/Rundungen/ Verzug	
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	auf zwei Dezimalstellen (auf ganze Euro-Cent)
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung i) <i>letzter Zinssatz</i> ii) <i>Basiszinssatz + 2%</i> iii) <i>gesetzliche Verzugszinsen gem. § 1000 ABGB</i> iv) <i>anders</i>	- bei Verzug: Basiszinssatz + 2% - -
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen	-
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen	-
B.29.	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	30 (dreißig) Jahre
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	3 (drei) Jahre
	Sonstige Regelungen	-
B.30.	Bekanntmachungen	
B.30.1.	- <i>Wiener Zeitung</i> - <i>nach § 93 Absatz 5 i.V.m. mit § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem</i> - www.bourse.lu - <i>Clearing System</i> - <i>elektronische Mitteilung</i> - <i>anders</i>	Vorbehaltlich B.15.11. erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibung betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Hinsichtlich Änderungen der Rechte / Konditionen der Schuldverschreibung erfolgen gemäß Börsegesetz Bekanntmachungen über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com). - - siehe oben Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt. Ab Notierungsaufnahme sind die Endgültigen

		Bedingungen weiters auf der Website der Wiener Börse unter folgendem Link http://www.wienerborse.at/listing/anleihen/prospekte/rbi.html abrufbar.
B.30.2.	Kostenlose Broschüre am Sitz der Emittentin - <i>ja</i> - <i>nein</i>	ja, am Sitz der Emittentin -
B.30.3.	Website der RBI	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31.	Rechtsordnung	
B.31.1.	Abweichende Regelungen	Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
B.32.	Gerichtsstand	
B.32.1.	Abweichende Regelungen	Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; diese gilt jedoch nicht, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger Verbraucher ist.
B.33.	Börsennotiz/Listing an einem Geregelten Markt	ja Gegenständliches RBI-Emissionsprogramm wurde nach Billigung durch die CSSF am 12. Oktober 2011 im Regulated Market der Börse Luxemburg gelistet sowie mit Bescheid der Wiener Börse vom 14. Oktober 2011 zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Ein Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt wurde am 4. November 2011, ein Zweiter Nachtrag zum Basis-Prospekt am 5. Dezember 2011 und ein Dritter Nachtrag zum Basis-Prospekt am 17. April 2012 von der CSSF gebilligt und jeweils den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.
B.33.1.	Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr Börse Luxemburg/Official Market Anderer Geregelter Markt der EU	Die Notierungsaufnahme der Serie 55 wird im Geregelten Freiverkehr der Börse Wien vorgesehen und wird für Ende April 2012 beantragt.
B.33.2.	nicht gelistet	-
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse Sonstige Handelssysteme / MTF	- -
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 1 (Historischer Verlauf des Basiswerts)

B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes	Wien, 18.04.2012
B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	18.04.2012
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RBI</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i> - <i>Platzierung durch dritte Platzeure</i>	- Platzierung durch RBI - -
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Vorzeitige und zwischenzeitige Schließung der Emission vorbehalten. dazu auch B.4.1.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	nein
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	an Qualifizierte Investoren Deutschland und Österreich
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	Der Erstausgabekurs beträgt 100,00 % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; als Höchstausgabekurs wurden

		105,00 % des Nennwertes festgelegt.
5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	Raiffeisen Bank International AG
5.4.1.1.	Lead Manager	nicht zutreffend
5.4.1.2.	Dealer/Manager	nicht zutreffend
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	-
	Bedingungen für die Verwendung des Prospektes durch Dritte/Finanzintermediäre	-
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme ja/nein	ja
	Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	-
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision Platzierungsprovision	- Reoffer Price wird laufend nach Marktkondition festgelegt.
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	nein
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 6.
6.1.	Zulassung zu einem Regelten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes sowie B.33.
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospekt
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospekt
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 7.
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings auf Anfrage der Emittentin	Es wird auf die Angaben in Teil IV des Basis – Prospektes, Kapitel 7.5 verwiesen.
	Moody's	
	Standard and Poor's	

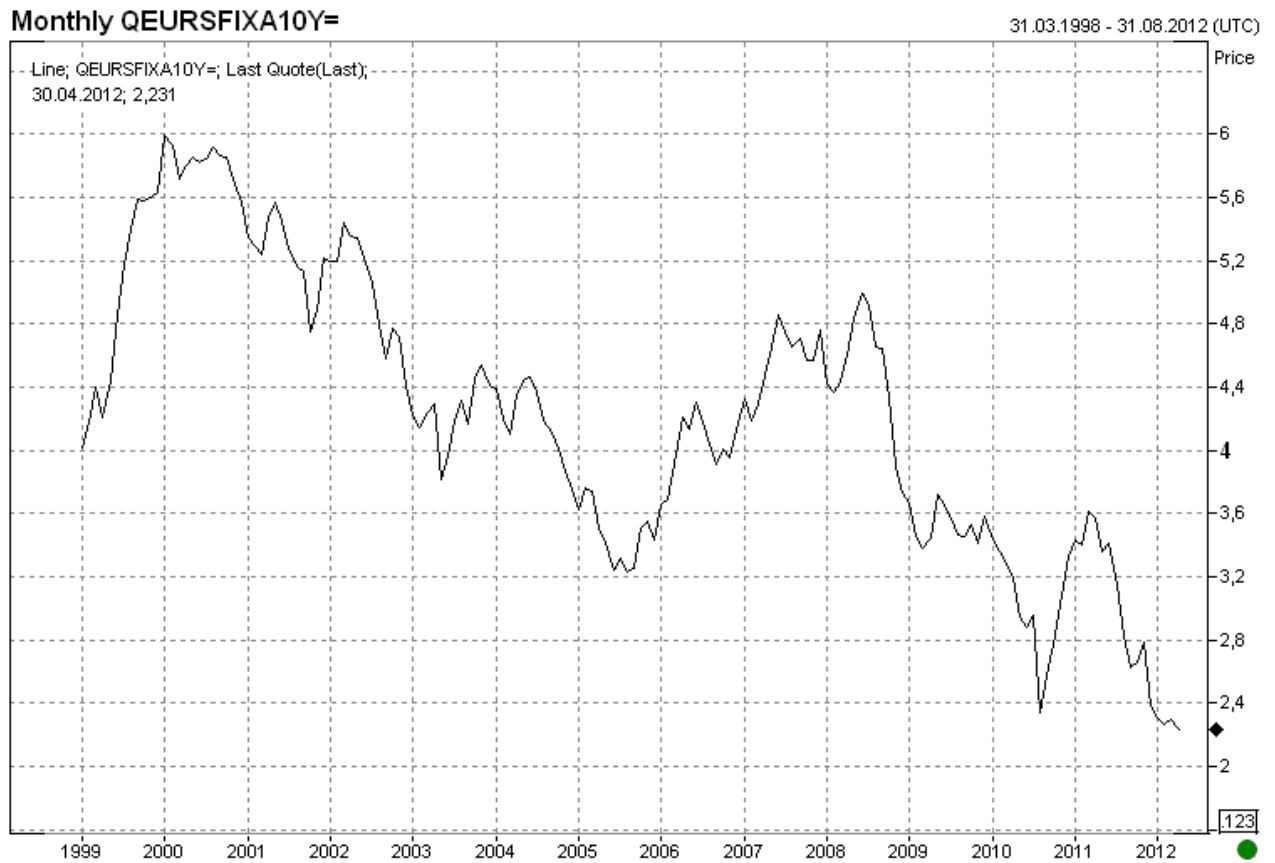
	Anderes Rating der Schuldverschreibungen	
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

Bei gegenständlicher Emission handelt es sich um eine gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 und 11 Kapitalmarktgesetz mit einer Stückelung von EUR 100.000,-- begebene Emission an Qualifizierte Investoren und ist diese anlässlich des Angebotes somit von der Prospektpflicht nicht erfasst.

ANNEX 1

Historischer Verlauf des Basiswertes

10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00



Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine Entwicklung für die Zukunft abgeleitet werden.